



# Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Datum 02.07.2018  
Name Ariane Kari  
Durchwahl 0711 126-1009  
Aktenzeichen SLT-9185.22/Heimtierverord-  
nung  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Heimtierverordnung – eine Chance für mehr Tierwohl in Deutschland

### A. Einleitung

Als wesentliche Gründe für tierschutzwidrige Heimtierhaltungen werden mangelnde Kenntnisse des Tierhalters, schlechtes Management sowie unsachgemäße Haltungssysteme und Zubehör benannt.<sup>1</sup> Die Unterbringung in nicht artgerechten Haltungssystemen, die Anwendung tierschutzwidriger Einrichtungsgegenstände und Managementfehler, wie Fütterungsfehler, können schwerwiegende haltungsbedingte Erkrankungen hervorrufen. Aus den genannten Gründen müssen nicht selten (exotische) Heimtiere durch Veterinärämter wegen Vernachlässigung beschlagnahmt und in Tierheimen, Wildtierauffangstationen oder bei Privatpersonen pfleglich untergebracht werden.

Bei der großangelegten EXOPET-Studie<sup>2</sup> wurden erstmals belastbare Daten zur Haltungssituation von exotischen Tieren und Wildtieren in Deutschland erhoben. Haltungsbedingte Erkrankungskomplexe weisen bei Vögeln, insbesondere bei Papageienvögeln, und bei Reptilien nachdrücklich auf einen Handlungsbedarf hin. Die Expertengruppe der EXOPET-Studie war sich außerdem einig, dass auch Handlungsbedarf bei in Privathand gehaltenen Wirbeltieren, inklusive domestizierten Heimtieren, bestehe. Die Vermittlung von Sachkunde und somit die Erhöhung der Halterkompetenz wird als „aussichtsreichster Ansatzpunkt“ zur Verbesserung der Haltung benannt. Neben Verbesserungsvorschlägen im Bereich des Zoofachhandels und bei Tierbörsen wird daher ein Sachkundenachweis für Tierhalter vorgeschlagen. Als Voraussetzung eines solchen Nachweises werden einheitliche, verbindliche Standards zur Haltung benannt. Darüber hinaus haben Tierärzte bei einer Umfrage ein Zulassungsverfahren für Tierhaltungsgegenstände als sinnvoll bewertet.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Richter und Steidl, Deutsches Tierärzteblatt, 638-641.

<sup>2</sup> <http://www.exopet-studie.de/> [11.04.2018].

<sup>3</sup> Zwischenbericht der EXOPET-Studie für Zier- und Wildvögel, Reptilien und Amphibien.

## **B. Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz**

### **I. In Deutschland**

In Deutschland ist die Etablierung einer oder eines Tierschutzbeauftragten für jedes Bundesland nicht rechtlich verankert. Bei allen der derzeit vorhandenen sieben Stabsstellen handelt es sich somit um Einrichtungen, die auf politischen Entscheidungen beruhen.

### **II. In Baden-Württemberg**

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz<sup>4</sup> des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg (MLR) ist eine Einrichtung mit ausschließlich beratender Funktion. Die nicht vorhandene behördliche Kompetenz soll Spielraum für Vertraulichkeit bei der Beratung bieten. Die derzeit amtierende Landesbeauftragte für Tierschutz ist Amtstierärztin Frau Dr. Julia Stubenbord, die durch die Verfasserin – ebenfalls Amtstierärztin – vertreten wird. Die Landesbeauftragte für Tierschutz ist der Ministerialdirektorin unterstellt und hat ihr gegenüber ein Initiativ- und Informationsrecht. Sie ist fachlich und politisch unabhängig.

Die Stabsstelle ist Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, für Tierschutzverbände und -vereine sowie für andere Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung befassen. Weitere Aufgaben sind unter anderem die Teilnahme an Gremien, wie dem Landesbeirat für Tierschutz, wissenschaftliche Recherchen sowie die Erarbeitung von Informationsmaterial, Gutachten und Stellungnahmen zu tierschutzfachlichen oder -rechtlichen Themen. Hierfür stehen der Stabsstelle eigene Finanzmittel zur Verfügung.

## **C. Veterinärverwaltung in Deutschland**

In Deutschland sind der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens föderalistisch geregelt. Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angesiedelt<sup>5</sup>, auf Bundeslandebene in Baden-Württemberg am MLR<sup>6</sup>. Dem MLR sind sowohl die vier Regierungspräsidien<sup>7</sup> als auch die Untersuchungsämter für Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit<sup>8</sup> nachgeordnet. Durch die 44 Veterinärämter<sup>9</sup> der Stadt- und Landkreise wird unter anderem der Tierschutz im Vollzug in der Fläche sichergestellt.

---

<sup>4</sup> <http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/> [11.04.2018].

<sup>5</sup> [https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/\\_texte/VeterinaerwesenAufbauBund.html](https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/_texte/VeterinaerwesenAufbauBund.html) [11.04.2018].

<sup>6</sup> <http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/> [11.04.2018].

<sup>7</sup> <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Seiten/Tierschutz.aspx> [11.04.2018].

<sup>8</sup> <http://www.ua-bw.de> [11.04.2018].

<sup>9</sup> <http://www.veterinaeraemter-bw.de/> [11.04.2018].

## **D. Tierschutz in Deutschland**

### **I. Gesetzgebungskompetenzen**

In Deutschland gilt der Grundsatz der Länderzuständigkeit. So haben die Bundesländer das alleinige Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund nicht die Gesetzgebungsbefugnisse zuspricht.<sup>10</sup> Unter diesen Grundsatz fällt die Abwehr von Gefahren. Daher werden Bereiche wie „Gefährliche Tiere wildlebender Arten“ oder „Kampfhunde“ in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Der Tierschutz hingegen fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung.<sup>11</sup> Somit haben die Bundesländer nur Befugnisse zur Gesetzgebung im Tierschutz, soweit der Bund nicht von seiner Zuständigkeit durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.<sup>12</sup>

### **II. Tierschutz als Staatsziel**

Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz zu einem Staatsziel<sup>13</sup> in Deutschland angehoben. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die die Staatsgewalt zur Verfolgung eines bestimmten Ziels rechtsverbindlich verpflichten und zu anderen Verfassungsnormen, auch den Grundrechten, gleichrangig stehen. So ist der Tierschutz nach dem Umweltschutz, dem Sozialstaatsprinzip, dem Europaziel, die Aufgabe der Friedenssicherung und dem Ziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts die sechste Staatszielbestimmung. Durch die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel wurde der Schutzauftrag auf einzelne Tiere erweitert und dem ethischen Tierschutz Verfassungsrang verliehen. Die Staatszielbestimmung Tierschutz baut auf drei Einzelschutzziele auf. Erstes Schutzziel ist dabei der Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung – eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ist sicherzustellen. Als zweites folgt der Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden – einerseits sind tierschonende Alternativen zum Schutz zu verwenden, andererseits sind Tiere auch vor unverhältnismäßigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen. Das dritte Einzelschutzziel ist die Gewährleistung des Schutzes der Lebensräume frei lebender Tiere und des Artenschutzes. Die Einzelschutzziele werden dazu durch die allgemeine Achtungspflicht umrahmt, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu respektieren. So ist Tieren ein von menschlichen Nutzungsinteressen unabhängiger Eigenwert zuzusprechen.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Art. 70 GG.

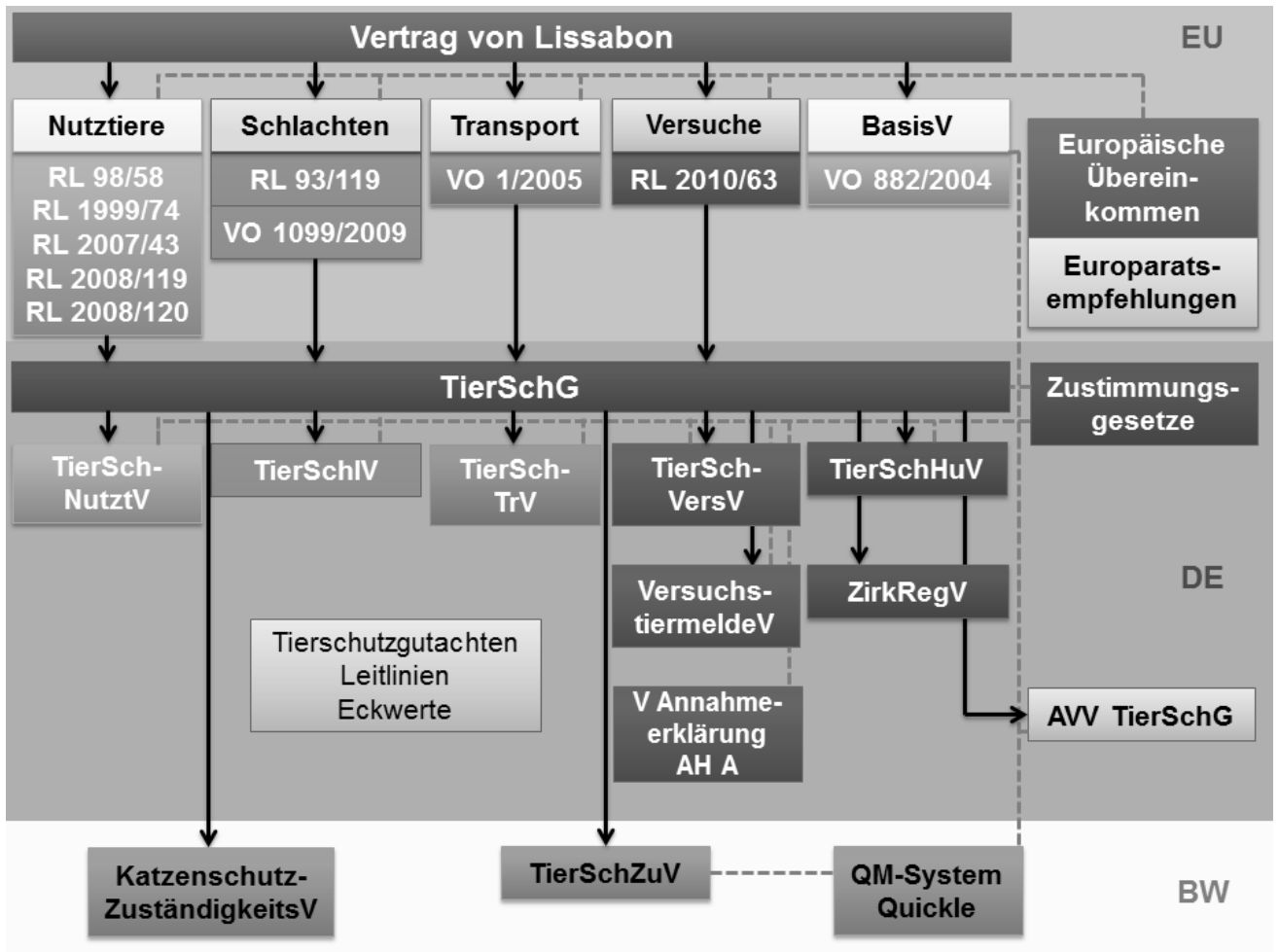
<sup>11</sup> Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG.

<sup>12</sup> Art. 72 Abs. 1 GG.

<sup>13</sup> Art. 20a GG.

<sup>14</sup> *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG (2016) Art. 20a GG Rn. 1, 5 ff.

### III. Übersicht Tierschutzrecht in Deutschland und Baden-Württemberg



**Abbildung 1 Übersicht Tierschutzrecht:** TierSchNutzV=Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchIV=Tierschutz-Schlachtverordnung, TierSchTrV=Tierschutztransportverordnung, TierSchVersV=Tierschutz-Versuchstierverordnung, VersuchstiermeldeV=Versuchstiermeldeverordnung, V Annahmeerklärung AH A=Verordnung zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, TierSchHuV=Tierschutz-Hundeverordnung, ZirkRegV=Zirkusregisterverordnung, AVV TierSchG=Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, Katzenschutz-ZuständigkeitsV=Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung, TierSchZuV=Tierschutzzuständigkeitsverordnung, QM-System Quickle=Qualitätsmanagement-Handbuch der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Baden-Württemberg

## IV. Geltende Normen für die Heimtierhaltung

Unter dem Begriff Heimtier werden auf europäischer Ebene Tiere subsumiert, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährte hält oder Tiere, die für diesen Zweck bestimmt sind.<sup>15</sup> Eine Definition für Heimtiere findet sich in Deutschland lediglich im Arzneimittelgesetz. Hier werden als Heimtiere Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere, Kleinnager, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen benannt.<sup>16</sup>

Derzeit finden sich Regelungen zum Halten von Heimtieren, außer den Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden in der TierSchHuV, lediglich im Grundsatz (§ 1 TierSchG) und der Tierhaltungsnorm (§ 2 TierSchG) des Tierschutzgesetzes wieder. Darüber hinaus existieren derzeit keine Gesetze oder Verordnungen in Deutschland, die für eine tierschutzrechtliche oder -fachliche Beurteilung durch den Amtstierarzt oder als Orientierung für den Tierhalter vor Kauf eines Heimtieres herangezogen werden können.

### Grundsatz des Tierschutzgesetzes (§ 1 TierSchG)

*Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.*

### Tierhaltungsnorm (§ 2 TierSchG)

*Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Jeder Tierhalter benötigt ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, also eine Sachkunde. Diese Sachkunde wird aber allenfalls im Zweifel durch den Amtstierarzt überprüft und gilt nicht als Voraussetzung vor Erwerb eines Heimtieres.

## V. Antizipierte Sachverständigengutachten

Aufgrund fehlender rechtlicher Regelungen werden Gutachten und Leitlinien zur Konkretisierung des § 2 TierSchG herangezogen. Gutachten und Leitlinien, die durch das BMEL veranlasst wurden, werden als antizipierte Sachverständigengutachten für die Haltung von Heimtieren anerkannt und angewandt – zum Beispiel das Säugetiergutachten (2014) und die Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen (1995), von Kleinvögeln (1996), von Papageien (1995), von Zierfischen (1998) und von Reptilien (1997).<sup>17</sup> Antizipierte Sachverständigengutachten sind allgemeingültige und für

---

<sup>15</sup> Art. 1 Nr. 1 Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren.

<sup>16</sup> § 60 Abs. 1 AMG.

<sup>17</sup> Abrufbar unter: <https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/texte/GutachtenDossier.html;nn=310198>.

vergleichbare Fälle geschaffene Ausarbeitungen von Sachverständigen-Gremien. Ebenfalls als solche sind die Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)<sup>18</sup> anerkannt.<sup>19</sup> Darüber hinaus werden zur Auslegung des § 2 TierSchG auch die Schulungs- und Informationsmaterialien des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)<sup>20</sup> herangezogen.

## **E. Bedarf einer Heimtierverordnung in Deutschland**

Die nicht vorhandene rechtliche Regelung zur Haltung von Heimtieren stellt den Tiereschutzvollzug sowie den Tierhalter immer wieder vor Probleme. Die aufgeführten Beispiele sollen dazu dienen, diese Problematik sowie den Nutzen, den eine solche Heimtierverordnung in Deutschland mit sich bringen würde, zu verdeutlichen. Es sei betont, dass zur Beurteilung einer Tierhaltung ressourcen-, management-, und tierbezogene Kriterien gleichermaßen zu beachten sind.

### **I. Am Beispiel von Papageien-Haltungen (Ara und Graupapagei)**

Im Rahmen der EXOPET-Studie gaben 92% der Tierärzte, die regelmäßig Aras vorgestellt bekommen, Beobachtungen über Haltungsfehler wie Einzelhaltung, Fütterungsfehler oder zu kleine Käfiggrößen an. Diese Angaben deckten sich exakt mit denen über die Häufigkeit haltungsbedingter Erkrankungen wie Adipositas, Federrupfen oder Aspergillose (92% Aras mit haltungsbedingten Erkrankungen). Die Angaben der Tierärzte über haltungsbedingte Erkrankungen bei Vögeln deckten sich ebenfalls mit den Haltungsfehlern, die über eine Tierhalterumfrage ermittelt wurden.<sup>21</sup>

Zur Bewertung von Papageien-Haltungen wird vielfach das Gutachten des BMEL über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien aus dem Jahr 1995 herangezogen. Hier wird unter allgemeinen Haltungsansprüchen unter anderem aufgeführt, dass in Käfigen, Volieren und Schutzräumen mindestens zwei Sitzstangen so anzubringen sind, dass möglichst lange Flugstrecken für Papageien entstehen. Bei der Haltung von Vögeln in geschlossenen Räumen wird täglicher Freiflug empfohlen. Unter speziellen Haltungsansprüchen werden für Papageien Maße für Käfige beziehungsweise Volieren und Schutzräume angegeben, die für die paarweise Unterbringung gelten und nicht unterschritten werden dürfen (siehe Tabelle 1).

Schon im Differenzprotokoll des Gutachtens wird deutlich, dass beispielsweise die Angabe der Käfigmaße nicht die Meinung aller Sachverständigen widerspiegelt. So schrieb Helmut Brücher (Deutscher Naturschutzring e.V.): „Die Käfig- und Volierenmaße sind insgesamt zu klein.“ Zu diesem Ergebnis kam auch Dr. Jörg Styrie (Deutscher Tierschutzbund e.V.): „Die empfohlenen Käfigmindestgrößen sind nicht ausreichend. Sie müssen so bemessen sein, daß die Vögel nicht nur sitzen, hüpfen und klettern können, sondern auch 1-2 Flugschwünge im Käfig möglich sind. Ergänzend ist Freiflug zu gewähren.“ Zu diesem Schluss kam auch der damalige niedersächsische Umweltminister. So gab er an, dass die Größenangaben „fachlich völlig ungenügend“ seien und dass dem natürlichen Bewegungsbedürfnis der Tiere nicht Rechnung getragen werde. Er schlussfolgerte, dass es sich deshalb nicht um ein Gutachten handeln könnte, sondern titulierte es als „Meinungsäußerung der

---

<sup>18</sup> Abrufbar unter: <http://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50>.

<sup>19</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG (2016) § 2 TierSchG Rn. 34.

<sup>20</sup> Bestellbar unter: <https://www.bna-sachkunde.de/index.php>.

<sup>21</sup> Zwischenbericht der EXOPET-Studie für Zier- und Wildvögel, Reptilien und Amphibien.

Majorität des Gremiums, die aus privaten, wissenschaftlichen oder Forschungsgründen ein Eigeninteresse an der Wildtierhaltung hat“. So wird in Niedersachsen, zum Teil auch in Sachsen-Anhalt und Thüringen, eine modifizierte Fassung des Gutachtens, im Folgenden Nicolai-Gutachten genannt, mit größeren Käfigmaßen angewendet.<sup>22</sup>

Wie oben beschrieben finden über das BMEL-Gutachten hinaus auch das Nicolai-Gutachten, die Merkblätter der TVT und die Materialien des BNA Anwendung.

<b>Volierenmindestmaße Ara (KL &gt; 60 cm) im Vergleich</b> (Vogelbörsen/-ausstellungen und Zoofachhandel nicht beachtet)		
	Käfiggröße Länge x Breite x Höhe in m	Schutzraum in m <sup>2</sup>
BMEL-Gutachten	4 x 2 x 2 (8 m <sup>2</sup> )	2
Nicolai-Gutachten	6 x 3 x 2,5 (18 m <sup>2</sup> )	2
TVT	-	-
BNA	6 x 3 x 2,5 (18 m <sup>2</sup> ) + Freiflug 18-20 m <sup>3</sup> *	-
<b>Volierenmindestmaße Graupapagei im Vergleich</b> (Vogelbörsen/-ausstellungen und Zoofachhandel nicht beachtet)		
	Käfiggröße Länge x Breite x Höhe in m	Schutzraum in m <sup>2</sup>
BMEL-Gutachten	2 x 1 x 1 (2 m <sup>2</sup> )	1
Nicolai-Gutachten	4 x 2 x 2 (8 m <sup>2</sup> )	1
TVT	3 x 1 x 2 (3 m <sup>2</sup> ) + täglicher Freiflug 8 m <sup>3</sup> mit einer Grundfläche von 4 m <sup>2</sup> *	2
BNA	2 x 1 x 2 (2 m <sup>2</sup> ) + täglicher Freiflug 6-8 m <sup>3</sup> *	-

**Tabelle 1 Übersicht Mindestanforderungen Ara/Graupapagei:** \*=freier Flugraum, der zur Verfügung gestellt werden muss, wenn kein Freiflug gewährt wird; TVT=Merkblatt Nr. 168; BNA=Tiergruppensteckbrief Grau- & Mohrenkopf-Papageien bzw. Großpapageien

Die Tabelle zeigt auf, wie groß die Unterschiede in den Käfigmaßen sind. Zieht ein Amtstierarzt zur Auslegung von § 2 TierSchG das Nicolai-Gutachten heran, so verlangt er bei einer Ara-Haltung über das Doppelte (8 m<sup>2</sup> ↔ 18 m<sup>2</sup>) bzw. bei einer Graupapageien-Haltung das Vierfache (2 m<sup>2</sup> ↔ 8 m<sup>2</sup>) an Volierengrundfläche im Vergleich zum BMEL-Gutachten. Ebenfalls fällt auf, dass, obwohl die Volierenangaben des BNA denen des Nicolai-Gutachtens entsprechen, der BNA zusätzlich täglichen Freiflug für Aras verlangt.

Die Verfasserin unterstützt die Meinung, dass die Käfigmaße im BMEL-Gutachten zu klein bemessen sind. Auch sieht sie die Mindestangaben zweier Sitzstangen im Haltungssystem als fachlich ungenügend an. Darüber hinaus teilt sie die Meinung von Experten, dass es nicht möglich ist, in einem Käfig mit einer Grundfläche von 4 x 2 m Grundfläche Sitzstangen so zu befestigen, dass überhaupt eine Flugstrecke für Aras mit einer Gesamtlänge von über 60 cm entsteht. Täglicher Freiflug von Papageien, die in Käfigen gehalten werden, sollte keinesfalls nur Empfehlungscharakter haben.

<sup>22</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG (2016) Anh. § 2 TierSchG Rn. 133 ff.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Gutachten des BMEL zum Teil veraltet, da es nicht mehr den aktuellen, wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht, und konträr zu Expertenmeinungen ist. Die Regelung angesprochener Mindestmaße in einer Heimtierverordnung würde den Vollzug vereinfachen und vereinheitlichen, aber sie würden auch dem Tierhalter Sicherheit vermitteln. Beispielhaft weisen Tierhalterdiskussionen über die Käfiggröße für Wellensittiche im Internet auf diese Unsicherheit hin.<sup>23</sup>

## II. Am Beispiel von Kaninchen-Haltungen

Die Festlegung des Haltungszwecks ist die erste Herausforderung für den Amtstierarzt zur Beurteilung von Kaninchenhaltungen (vergleiche Abbildung 2):

Für das Halten von Nutztieren<sup>24</sup> zum Erwerbszweck gilt die TierSchNutzTV.<sup>25</sup> Von einem Erwerbszweck ist in der Regel auszugehen, wenn der Kaninchenbestand einen geringen Umfang übersteigt und die Nutzung der Tiere über den Eigenbedarf hinausgeht. Hierunter fallen insbesondere kaninchenhaltende Großbetriebe, wobei die Anzahl dieser Betriebe in Deutschland gering und weiter rückläufig ist. Außerdem stammt aus diesen Betrieben nur ein kleiner Teil des in Deutschland verzehrten Kaninchenfleisches. Der Großteil kommt aus Rasse- oder Hobbykaninchenzuchtbetrieben. Bei diesen Betrieben sind zur Einschätzung des Haltungszwecks die Betriebsgröße und die Verwendung der Jungtiere (Verwendung als Nachzucht oder Lebensmittel, Abgabe als Heimtier) zu durchleuchten. Werden Tiere in größerem Umfang gegen Entgelt abgegeben, beispielsweise durch eine Vermarktung über Märkte oder Hofläden, ist ein Tierbestand, der über einen geringen Umfang hinausgeht, anzunehmen.<sup>26</sup> Bei einem Vier-Personen-Haushalt ist ab drei Häsinnen in der Regel davon auszugehen, dass bei Verwendung der Jungtiere als Lebensmittel dieser Bestand regelmäßig über dem Eigenbedarf liegt.<sup>27</sup> Es ist eine Einzelfallentscheidung der Behörde, ob der Rasse- oder Hobbykaninchenzuchtbetrieb in den Anwendungsbereich der TierSchNutzTV fällt. Wer über hundert Jungtiere pro Jahr als Heimtier abgibt, benötigt darüber hinaus eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a TierSchG zur gewerbsmäßigen Zucht.<sup>28</sup> Für die Beurteilung von Kaninchenhaltungen bei Hobbyhaltern (keine Nutzung, keine Zucht) stehen zur Auslegung von § 2 TierSchG Materialien der TVT und des BNA zur Verfügung. Da die TierSchNutzTV eine Konkretisierung des § 2 Nummer 1 und 2 TierSchG ist, könnten bei jedem Haltungszweck Anforderungen aus der TierSchNutzTV herangezogen werden.<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> Zwischenbericht der EXOPET-Studie für Zier- und Wildvögel, Reptilien und Amphibien.

<sup>24</sup> Kaninchen sind gemäß § 2 Nummer 1 TierSchNutzTV landwirtschaftliche Nutztiere, wenn sie zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle oder Fellen gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll.

<sup>25</sup> § 1 Abs. 1 TierSchNutzTV.

<sup>26</sup> BR-Drs. 570/13.

<sup>27</sup> BR-Drs. 10/14.

<sup>28</sup> Gewerbsmäßiges Handeln wird gemäß 12.2.1.5 AVV TierSchG als selbstständiges, planmäßiges, fortgesetztes und mit Absicht der Gewinnerzielung Handeln definiert. Dies ist in der Regel gemäß 12.2.1.5.1 AVV TierSchG erfüllt, wenn mehr als 100 Kaninchenjungtiere pro Jahr verkauft werden.

<sup>29</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG (2016) § 1 TierSchNutzTV Rn. 1.



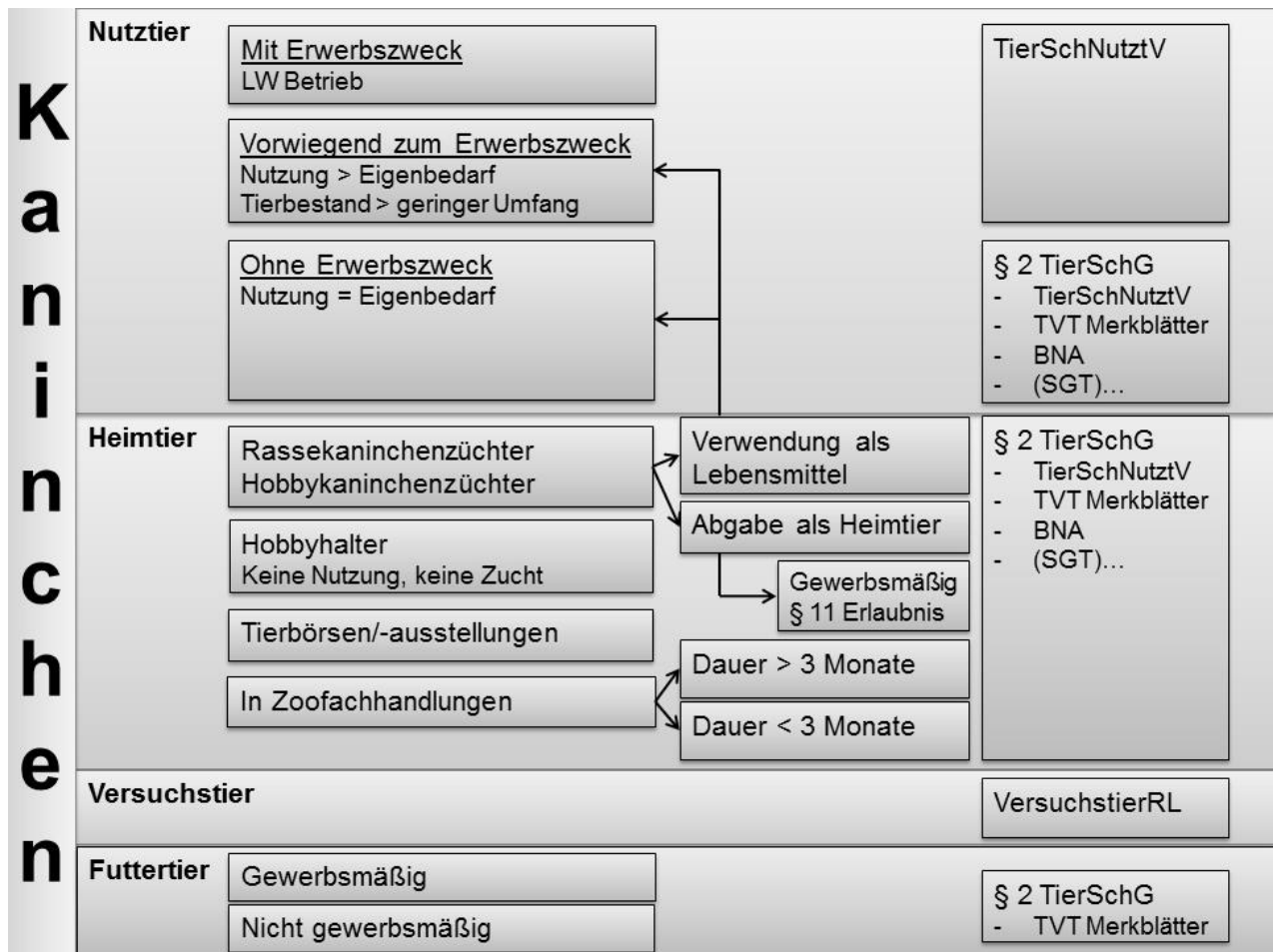


Abbildung 2 Übersicht Haltungszweck von Kaninchen

<b>Tier-SchNutztV</b>	Zuchtkaninchen	< 5,5 kg KGW 6000 cm <sup>2</sup>	> 5,5 kg KGW 7400 cm <sup>2</sup>
	Mastkaninchen <i>Mindestfläche 8000 cm<sup>2</sup></i>	1. bis 4. Tier 1500 cm <sup>2</sup>	11. Bis 24. Tier 850 cm <sup>2</sup>
		5. bis 10. Tier 1000 cm <sup>2</sup>	Ab 25. Tier 700 cm <sup>2</sup>
<b>TVT</b>	Heimtierhaltung 2 Kaninchen kleiner Rasse	9000 cm <sup>2</sup> + Freilauf	2 m <sup>2</sup> (dauerhafte Haltung im Freien)
	Zoofachhandlung Dauer < 3 Monate; Zwergkaninchen	8400 cm <sup>2</sup> ; max. 4 Tieren	
	Rassekaninchen <i>Gruppenhaltung 30 % niedriger</i>	< 2,0 kg KGW 4500 cm <sup>2</sup>	> 3,25 kg KGW 6800 cm <sup>2</sup>
		> 2,0 kg KGW 5250 cm <sup>2</sup>	> 5,5 kg KGW 8800 cm <sup>2</sup>
	Futtertiere	Anforderungen wie an Heimtierhaltung	
<b>BNA</b>	2 Zwergkaninchen	8400 cm <sup>2</sup> + Freilauf	
<b>VersuchstierRL</b>	Haltung Paar oder ein Zuchttier	< 3 kg KGW 3500 cm <sup>2</sup>	> 5 kg KGW 5400 cm <sup>2</sup>
		< 5 kg KGW 4200 cm <sup>2</sup>	
<b>MLR</b>	KL bis 40 cm	7200 cm <sup>2</sup> + Freilauf	
	KL > 40 cm	12000 cm <sup>2</sup> + Freilauf	
<b>SGT</b>	Wildkaninchenpaar	10 m <sup>2</sup>	

**Tabelle 2 Übersicht Mindestanforderungen Kaninchen (sehr vereinfacht dargestellt):** Tier-SchNutztV=Abschnitt 6 TierSchNutztV; TVT=Merkblatt Nr. 157, Leitlinie zur Zucht und Haltung und Überprüfung von Futtertierhaltungen, Merkblatt Nr. 46, Merkblatt Nr. 78; BNA=Tiergruppensteckbrief Zwergkaninchen; VersuchstierRL=EU RL Nr. 2010/63; MLR=Merkblatt zur Haltung von Kaninchen als Heimtiere (Empfehlungen des Landesbeirats für Tierschutz Baden-Württemberg); SGT=Säugetiergutachten

Tabelle 2 soll in Zusammenhang mit Abbildung 2 vor allem die Komplexität der Beurteilung von Mindestanforderungen bei Kaninchenhaltungen, insbesondere bei Rasse- und Hobbykaninchenzuchten, aufzeigen. Auffallend ist, dass Kaninchen als Heimtieren Freilauf und zusätzlich mehr Platz zugesprochen wird, obwohl es sich häufig um kleinere, leichtere Tiere handelt.

Über die amtstierärztliche Beurteilung hinaus, ist es dem Tierhalter auch hier kaum möglich sich über die Mindestmaße vor Kauf eines Kaninchens zu informieren. Eindeutige Regelungen für Kaninchenhaltungen als Heimtier inklusive Regelungen für vorübergehende Halungen (Zoofachhandel) würden für Klarheit sorgen.

### III. Am Beispiel von tierschutzwidrigen Materialien

Viele per se tierschutzwidrige Materialien sind nicht selten in der Heimtierhaltung anzutreffen; beispielsweise allseits geschlossene Behältnisse (Terrarien) als Haltungssysteme für Hamster oder die Verwendung von Hamsterwatte, offene Laufräder mit offener Sprossenauffläche, Hamstergeschirre und Hamsterkugeln, Spiegel oder Plastikvögel als vermeintliche Partner von Papageienvögeln oder Beleuchtungen ohne Gitterkorb in Schlangenhaltungen.

Der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren (Zoofachhandel) ist durch § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG unter eine Erlaubnispflicht gestellt, die unter anderem Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person voraussetzt. Darüber hinaus müssen gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 TierSchG bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres an den Tierhalter schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden. Unsachgemäße Haltungssysteme und tierschutzwidriges Zubehör werden trotzdem nicht nur über das Internet verkauft, auch über Zoofachhandlungen finden sie ihren Weg in die Heimtierhaltung. Aus vielfältigen Gründen wird hin und wieder unsachgemäß beraten (beispielsweise Abgabe einzelner, sozial lebender Heimtiere oder zu kleine Käfige). Für die schriftlichen Informationen sind zwar Materialien des BNA erhältlich, diese müssen allerdings nicht verwendet werden. Es kommen auch "selber gestrickte", teilweise unsachgemäße Informationsblätter zum Einsatz.

Unsachgemäße Haltungssysteme oder tierschutzwidrige Materialien werden häufig aufgrund Unkenntnis und dem Vertrauen darauf gekauft, nur Materialien erwerben zu können, welche auch per se nicht tierschutzwidrig sind. Die Anwendung ist jedoch allenfalls verboten, wenn sie zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder es sich um eine nicht verhaltensgerechte Unterbringung handelt. Der Verkauf und der Erwerb kann derzeit nicht reguliert werden.

Zusätzlich zu einem Sachkundenachweis würde ein verpflichtendes Prüfverfahren für Haltungssysteme und Zubehör sowie eine Kennzeichnung, für welche Tierart das jeweilige Produkt nach Zulassung geeignet ist, einen Kauf und Einsatz aufgrund Unkenntnis verhindern. Die Mindestanforderungen in einer Heimtierverordnung wären als Grundlage für die oben genannten schriftlichen Informationen heranzuziehen.

### IV. Weitere Beispiele

Aufgrund fehlender Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen ist die Verweildauer von Fundtieren in Tierheimen entsprechend hoch. Von einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für diese Tiere geht eine Präventivwirkung aus, welche unter anderem aufgrund der Transparenz zu einer Reduzierung von ausgesetzten Tieren führen sowie eine erhöhte Rechtsverfolgung<sup>30</sup> nach sich ziehen würde. Ebenfalls könnten Beißvorfälle leichter aufgeklärt werden. Außerdem ist die genannte Pflicht eine der wesentlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels.<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG in Verbindung mit § 3 Nummer 3 stellt das Aussetzen eines Tieres einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.

<sup>31</sup> Broschüre „Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze“ des Netzwerks K&R, Informationen abrufbar unter: [www.heimtierversorgung.net](http://www.heimtierversorgung.net).

In Deutschland gibt es über die fehlende Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen hinaus auch keine bundesweite Kastrationspflicht für Freigängerkatzen.<sup>32</sup> Derzeit wird der Bestand der verwilderten Hauskatzen in Deutschland auf 2 Millionen Tiere geschätzt. Zwar werden diese Tiere teils durch Tierschutzorganisationen betreut, allerdings gibt es sehr viele Katzenpopulationen, die aufgrund der fehlenden Pflege durch den Menschen erheblichem Tierleid ausgesetzt sind. Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen kann derzeit einerseits über eine kommunale ordnungsrechtliche Verordnung nach Polizeirecht (sogenanntes Paderborner Modell) zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder über eine Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG zum Schutz freilebender Katzen erlassen werden. Aktuell sind derzeit 653 Gemeinden in Deutschland mit einer Kastrationspflicht enthaltenden Verordnung bekannt, wovon die Hälfte der Gemeinden diese auf Polizeirecht erlassen hat.<sup>33</sup> In Baden-Württemberg ist allerdings bislang in keiner Gemeinde eine Katzenschutzverordnung erlassen worden.

Ein weiteres Beispiel für den Bedarf einer Heimtierversordnung sind unhaltbare Zustände in kommerziellen Heimtierzuchten, welche mitunter auf fehlende verpflichtende Mindestanforderungen zurückzuführen sind.

Da der Verkauf von Tieren im Internet völlig unkontrolliert erfolgt, gilt es, den Internethandel mit allen Möglichkeiten einzudämmen. Annoncen können bei den großen Verkaufsportalen ohne Angabe von Personalien oft mit Prepaid-Telefonnummern eingestellt werden. Beispielsweise in der Schweiz müssen Anbieter von Hunden zukünftig in Verkaufsinseraten zwingend ihre Adresse und die Herkunft des Hundes angeben.<sup>34</sup> Auch Österreich hat im Rahmen einer Novellierung der Tierschutzgesetze strengere Regelungen für den Internethandel erlassen. Der illegale Internethandel ist dadurch zwar nicht abschließend eingedämmt, aber ein Rückgang ist, beispielsweise auch durch die strenge Ahndung über Scheinkäufe, wahrnehmbar.

Wie in der Einleitung beschrieben, stehen Amtstierärzte zunehmend vor der Aufgabe, (exotische) Heimtiere pfleglich unterzubringen. Tierheime sind teilweise durch fehlende Sachkunde oder fehlende Unterbringungsmöglichkeiten mit der pfleglichen Unterbringung solcher Tiere überfordert. Auch Wildtierauffangstationen klagen häufig über fehlende Aufnahmekapazitäten. Infolge der Sättigung des Marktes von häufig gehaltenen und kostengünstig zu erwerbenden (exotischen) Tieren ist eine Weitervermittlung in dauerhafte Unterbringungen oft schwierig und langwierig. Der Markt wird von Trends bestimmt, die nach einer Abschwächung die Vermittlungschancen der jeweiligen Tierart in dauerhafte Unterbringungen verringern. Genannte Gründe führen zu einem Rückstau bis hin zu „Dauerinsassen“ in der zeitweiligen Unterbringung. Der teilweise sehr niedrige Kaufpreis von Tieren, welcher oft zu Spontankäufen führt, steht vor allem bei Reptilien im Gegensatz zum finanziellen Aufwand der Haltungssysteme, des Zubehörs und der tierärztlichen Versorgung. Bei Spontankäufen fehlen nicht selten Kenntnisse unter anderem über entstehende Haltungskosten, Endgröße oder Lautstärke der Tiere. Aufgrund von Überforderung oder Platzmangel werden Tiere dann auch durch den Tierhalter selbst an Tierheimen abgegeben. Zudem kam es in der Vergangenheit vor, dass beispielsweise Krokodile oder Schildkröten in Flüssen bzw. Seen ausgesetzt wurden oder Papageien ins Freie fliegen gelassen wurden. Dies birgt, über den tierschutzwidrigen Zustand aufgrund fehlender Anpassung an unser Klima

---

<sup>32</sup> Vgl. Anl. 1 Nr. 2 Abs. 10 der 2. Tierhaltungsverordnung in Österreich.

<sup>33</sup> <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/> [11.04.2018].

<sup>34</sup> ZZA 02/2018, 50.

hinaus, nicht nur die Gefahr durch das ausgesetzte Tier (insbesondere bei Krokodilen oder Schlangen), sondern auch die der Faunenverfälschung.

In einer Heimtierversordnung könnten eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen, ein bundesweites Kastrationsgebot (mit begründeten Ausnahmen) für Katzen, Mindestanforderungen für Zoofachhandlungen und Futtertierzuchten sowie Regelungen für den Internethandel mit Tieren getroffen werden. Ein verpflichtender Sachkundenachweis würde eine Verminderung von Spontankäufen mit sich bringen.

## F. Entwurf einer Heimtierversordnung

Als Beitrag zur Diskussion über artgerechte Heimtierhaltung hat die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz einen Entwurf zu einer Heimtierversordnung erarbeitet. Dieser Entwurf ist kostenlos im Internet abrufbar.<sup>35</sup> Die Verordnung wurde in die Abschnitte Allgemeine Bestimmungen, Hauskatzen, Frettchen, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Zierfische, Zucht, Handel, Tierheime, Zubehör und Ordnungswidrigkeiten gegliedert. Ein Schulungsprogramm, um die notwendige Sachkunde zu erlangen, könnte in Anlehnung daran, wie anspruchsvoll die jeweilige Haltung ist, aufgebaut werden. Um den Aufwand zu verringern, könnte man an bestehende Schulungsprogramme bekannter Verbände anknüpfen und diese, zum Beispiel durch Webinare über die Haustierplattform des BMEL<sup>36</sup>, leicht zugänglich machen. Den einschlägigen Verbänden könnte die Durchführung der Schulung, die Abnahme der Prüfung (beispielsweise durch einen computergestützten, standardisierten Test) sowie die Erteilung des Sachkundenachweises im Rahmen einer Beleihung übertragen werden. Verschiedene Verbände sowie Experten haben sich bereit erklärt, an der Erarbeitung eines solchen Schulungsprogramms bzw. Sachkundenachweises mitzuwirken.<sup>37</sup> Dieser Sachkundenachweis müsste vor Erwerb des Tieres vorgelegt werden. Bei besonders groß werdenden und/oder besonders anspruchsvollen Arten könnte der Sachkundenachweis mit einem Nachweis über ein vorhandenes, artgerechtes Haltungssystem verknüpft werden. Die erlangten Sachkundenachweise könnten in einen „Tierhalterpass“ eingepflegt werden.

Nach den oben aufgeführten Abschnitten folgt ein Anhang, der sich an die Idee tierartspezifischer Karteikarten anlehnt, um neben seiner regulierenden Wirkung auch als Informationsquelle durch den Tierhalter genutzt werden zu können (siehe Abbildung 3). Die Zahlenangaben basieren auf öffentlich zugänglichen, zum Teil internationalen Dokumenten. Auch vom Deutschen Tierschutzbund e.V. gibt es einen ähnlichen Entwurf.<sup>38</sup>

---

<sup>35</sup> Abrufbar unter: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2017\\_02\\_23\\_Tierschutz-Heimtierversordnung.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2017_02_23_Tierschutz-Heimtierversordnung.pdf).

<sup>36</sup> <https://www.haustier-berater.de/>.

<sup>37</sup> Zwischenbericht der EXOPET-Studie für Zier- und Wildvögel, Reptilien und Amphibien.

<sup>38</sup> Abrufbar unter: [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Stellungnahmen/Heimtiere/Entwurf\\_Heimtierschutzverordnung.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Stellungnahmen/Heimtiere/Entwurf_Heimtierschutzverordnung.pdf).

**Aras**

Grünflügelara ( <i>Ara chloroptera</i> ), Gelbbrustara ( <i>Ara ararauna</i> ), Hellroter Ara ( <i>Ara macao</i> ), Hyazintharas ( <i>Anodoryhnchus hyacinthinus</i> )		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p><b>Biologie</b></p> <p>Ordnung: Papageien                      Familie: Eigentliche Papageien                      Gattung: Eigentliche Aras, Blauaras                      Körperlänge: 72 - 100 cm                      Lebenserwartung: 35 - 40 Jahre</p>	<p><b>Klima</b></p> <p>Temperatur: &gt; 18°C                      Luftfeuchte: &gt; 60 %                      Ganzjährige Außenhaltung mit temperiertem Schutzraum (&gt; 10°C) möglich</p>	<p><b>Besonderheiten</b></p> <p>Lautstärke: +++                      Nagetrieb: +++ (Drahtstärke mind. 3 mm)                      Hellroter Ara: aggressiv, Rupfneigung                      Keine Mischlingszuchten</p>
<p><b>Unterbringung</b></p> <p>Paarweise Haltung  <u>Flugstrecke:</u>                      6 m (besser 10 m)                      Grundfläche des Schutzraumes: 2 m<sup>2</sup>  <u>Vogelvoliere (in cm)</u>                      400 x 200 x 200 (L x B x H) für 2 Tiere, je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche                      Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug</p>	<p><b>Ernährung</b></p> <p>Samenmischung für Aras, 40 % Frischfutter, Kalkgrit, tierisches Eiweiß                      Hyazintharas<sup>1</sup>: benötigen Körnermischung mit sehr fetthaltigen Nüssen (Palm- und Zirbelnüsse)</p> <p><u>Besonderheiten</u></p> <p>Avocados sind giftig</p>	<p><b>Beschäftigungsmaterial</b></p> <p>Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)                      Grünflügelara<sup>2</sup>: Objektspiele</p>

<sup>1</sup> Hyazintharas sind Futterspezialisten und ernähren sich im Freiland hauptsächlich von Palmnüssen

<sup>2</sup> Grünflügelaras sind ausgeprägte Objektspieler

**Abbildung 3 Beispiel Karteikarte aus dem Anhang**

## G. Fazit

Die Einführung einer Heimtierverordnung würde durch die Kernelemente rechtlich verbindliche Mindestanforderungen für die Haltung von Heimtieren, Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises und verpflichtende Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen, Futtermittel und Zubehör das Tierwohl in Deutschland erhöhen.

Einheitliche Mindestanforderungen würden einen Tierschutzstandard in Deutschland setzen und so Unsicherheiten des Tierhalters über die artgerechte Unterbringung des Tieres vermeiden sowie den tierschutzrechtlichen Vollzug vereinfachen und vereinheitlichen. Die Mindestanforderungen sind aufgrund der Vereinheitlichung auch eine Voraussetzung für einen Sachkundenachweis und eine Zulassung von Haltungseinrichtungen. Auch die alleinige Regelung von Mindestanforderungen (ohne verpflichtenden Sachkundenachweis und ohne verpflichtendes Prüf- und Zulassungsverfahren) in einer Heimtierverordnung wäre schon eine deutliche Verbesserung.

Wissen über die tierschutzgerechte Haltung von Tieren und über den korrekten Umgang mit ihnen schützt die Tiere. Ein verpflichtender Sachkundenachweis würde die Halterkompetenz erhöhen und somit einen Vorschub vor nicht artgerechter Haltung oder Anwendung tierschutzwidriger Materialien leisten sowie Spontankäufe mindern. Ein verpflichtender Sachkundenachweis stellt zwar einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand für Behörden dar, langfristig wird durch eine solche Verpflichtung jedoch nicht nur eine Erhöhung des Tierwohls, sondern auch beispielsweise eine Senkung der sehr kostenintensiven Tierfortnahmen erwartet.

Seit Langem wird ein verpflichtendes Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen, Futtermittel und Zubehör von Fachkreisen für zwingend notwendig erachtet.<sup>39</sup> Darin sollte ein sanktionierbares Verkaufsverbot für tierschutzwidrige Haltungseinrichtungen und Zubehör verankert sein. Das Prüfverfahren müsste mit einer anschließenden Kennzeichnung, für welche Tierart das Haltungssystem, Futtermittel und Zubehör zugelassen ist, einhergehen.

Eine Ermächtigung, um die Haltung von Heimtieren detaillierter in Deutschland zu regeln, ist mit § 2a und § 13 Absatz 3 TierSchG gegeben. Eine solche Verordnung wäre ein großer Meilenstein für den präventiven Tierschutz von Heimtieren – nun liegt es an der Politik, diese Chance für mehr Tierwohl in der Heimtierhaltung umzusetzen.

gez. Ariane Kari

---

<sup>39</sup> Vgl. Stellungnahme der Bundestierärztekammer, abrufbar unter: [http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/fachausschuesse/Stellungnahme\\_Heimtiere.pdf](http://www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/fachausschuesse/Stellungnahme_Heimtiere.pdf).